

Ich will an die Firmen-Frage als »tabu« nicht rühren — jeder, der die Augen aufmacht oder sich der Tatsachen erinnert, findet für die von mir erwähnte Beschränktheitschwäche zu Duzenden die Beweise. Es sei dabei auch dahingestellt, ob sie so drastisch sind wie z. B. der Fall, daß es in einer unserer Großstädte, die mitten im Reiche liegt, eine »Deutsche Apotheke« gibt, daß die »deutschen« Vereine von Krethi und Plethi zu Hunderten, wo nicht Tausenden zählen, vom »Deutschen Pfeifen-Klub« bis zum »Deutschen« — na, lassen wir es ungesagt.

Aber an das völkische und sprachliche Gewissen unserer Zeitschriften-Verleger im besonderen möchte ich wegen der Behandlung dieser Frage rühren. Ich empfehle jedem, der sich für die Sache interessiert, einmal einen Katalog unserer großen Anzeigen-Vermittlungsgeschäfte vorzunehmen und auf die — sagen wir gelinde: mißbräuchliche — Verwendung, besser gesagt: Verschwendung des Wortes »deutsch« bei der Betitelung der Zeitschriften achtzugeben, aber auch die an genannter Stelle meistens ebenfalls aufgeführten ausländischen Blätter nach dieser Hinsicht zu vergleichen. Der Beobachter wird finden, daß sich in der Häufigkeit der Titelausprägung mit nationalem Herkunftsvermerk nur die Kollegen aus ein paar kleinen Bernegroß-Staaten annähernd, aber auch nur annähernd, mit unsern Zeitschriftenverlegern messen können, und er wird zweifellos gleich mir geradezu mit Beschämung des Umstandes gewahr werden, daß das Wort »deutsch«, dem der unbefangene und unangekränkelte Mensch doch immer eine Nationalitäts- oder Herkunftsbedeutung beilegt, bei unseren Zeitschriften kaum noch eine andere Rolle als die eines druckerischen Verlegenheits-Füllsels spielt. Dagegen muß denn doch im Sinne patriotischer Selbstachtung entschieden Einspruch erhoben werden. Es ist sinnlos und nach völkischer Schätzung mißachtlich, das Wort »deutsch« in Titeln anders als zur Unterscheidung eines Unternehmens gegenüber irgend einer internationalen oder ausländischen oder endlich einer engbegrenzt staatlichen Gründung zu verwenden. Ich sehe nicht den mindesten Grund, weshalb man nicht statt des gänzlich bedeutungslosen, oder gradeheraus gesagt, zur Bedeutung des Wortes »allgemein« oder »weltbürgerlich« herabgewürdigten Beiwortes »deutsch« den viel bezeichnenderen und substantielleren Namen des Ortes, der Landschaft, der Provinz oder des Staates oder einen beliebigen kennzeichnenden Zusatz, wie: »neu« oder dgl., wählen will. Wie sehr man namentlich in Norddeutschland, speziell in Berlin, der gewiß am wenigsten »deutsch« im eigentlichen Sinne zu nennenden Reichshauptstadt, den Namen »Deutsch« im Firmentitel gegenüber dem viel bodenständiger klingenden »Preussisch« bevorzugt, zeigt der Umstand, daß ich in einem (alten) Firmen-Adreßbuche gegen 13 »preussische« volle 117 »deutsche« Gründungen gezählt habe. Zweifellos hat sich dieses Verhältnis bis heute nicht erheblich verschoben.

Peter Hobbing.

Kleine Mitteilungen.

Schädigung des Handels durch Beamte. — Die Handelskammer zu Liegnitz führte in einer Eingabe an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe vom 1. Mai Klage über die Schädigung des Handels durch den Warenverkauf der Beamten und richtete an den Minister folgende Bitte: »Erstens den staatlich angestellten Beamten zu verbieten, gegen Entgelt in irgendwelcher Form die Vermittlung eingekaufter Waren an die Empfänger zu übernehmen, — zweitens aber auch zu verbieten, daß in staatlichen Amtsgebäuden gegen Miete oder mietefrei derartigen Einkaufsvereinigungen Lager- oder Verkaufsräume überlassen werden«. Sie bat, nicht nur die entsprechenden Verfügungen für das eigene Ressort und die darin angestellten Beamten zu treffen sondern auch Schritte zu tun, die das zur Beschwerde führende Vorgehen in allen anderen Staatsressorts unmöglich machen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

An den Reichskanzler richtete die Handelskammer das gleiche Gesuch, die erbetenen Maßnahmen gegen die Beamten aller Reichsbehörden zur Anwendung zu bringen.

Eine Ausdehnung des Verbots auf die Vertriebsmanipulationen mancher Behörden durch amtliche Empfehlungen und Hinweise wäre mit Rücksicht auf die zahlreichen Beschwerden namentlich aus dem Kreise des Buchhandels (vgl. z. B. den Artikel Behördlicher Büchertrieb in Nr. 131 d. Bl.) gleichfalls am Platze.

Elfaß-Lothringischer Buchhändler-Verein. — Der Vorstand des Elfaß-Lothringischen Buchhändler-Vereins ladet die Mitglieder zur diesjährigen Hauptversammlung auf Sonntag, den 18. Juni, vormittags 11 Uhr, nach Straßburg i/El., Union-Hotel, ein.

Der Badisch-Pfälzische Buchhändlerverband hatte seine pfälzischen Mitglieder und eine Anzahl Firmen aus der Buchhändler- und Schreibwarenbranche für Sonntag, den 11. d. M. nach Kaiserslautern geladen zu einer Aussprache über Sonntagsruhe im Pfälzer Buchhandel und den verwandten Gewerben. Von den Erschienenen sowie aus den Zuschriften aus allen Teilen der Pfalz konnte konstatiert werden, daß einer Beschränkung der Sonntagsarbeit in den buchhändlerischen usw. Betrieben allseits das Wort geredet und eine materielle Schädigung durch eine Verkürzung der Sonntagsarbeit nicht besorgt werde. In einzelnen Städten — Ludwigshafen, Landau, Pirmasens — ist in den Buchhandlungsfirmen bereits die volle Sonntagsruhe eingeführt, in anderen — Speyer, Kaiserslautern — haben sich die maßgebenden Firmen auf eine Kürzung der Sonntagsarbeit (von 11—1 Uhr) geeinigt. — In der Versammlung wurde nun beschlossen, bei den Buchhändlern und verwandten Gewerbebetrieben der Pfalz auf eine Minderung der Sonntagsarbeit (Offenhaltung der Geschäfte von 11—1 Uhr) hinzuwirken. Da auch der anwesende Vorstand der Buchbinder-Innung, Herr Glaser, sich verbindlich machte, diesen Beschluß in der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Innung zur Annahme dringend zu empfehlen, so ist zu erhoffen, daß er schon in den bevorstehenden Sommermonaten zur Ausführung gelangen wird.

Die Auktion Kann. — Wie der B. J. am Mittag aus Paris telegraphiert wird, brachte die Auktion der Gemäldesammlung des verstorbenen Barons Maurice Kann den Gesamtbetrag von 2 176 450 Frs. Den höchsten Preis erzielte »Der philosophische Jude« von Rembrandt, der von dem Kunsthändler Kleinberger mit 270 000 Frs. bezahlt wurde.

sk. Vom Reichsgericht. — Besteuerung einer Schenkung zu wissenschaftlichen Zwecken. Urteil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1911. (Nachdruck verboten.) Sehr interessant ist nachstehender Rechtsstreit, in dem es sich um die Frage handelte, ob dann eine steuerpflichtige Schenkung vorliegt, wenn das Zugewendete zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden soll, so daß der Beschenkte keinerlei pekuniären Vorteil von der Schenkung hat. Aus der Prozeßgeschichte sei folgendes hervorgehoben: Die Deutsche Orient-Gesellschaft, deren Vorstand bekanntlich u. a. Prinz Heinrich zu Schönau-Carolath und der Staatssekretär a. D. Admiral Hollmann angehören, ist ein eingetragener Verein. Die satzungsmäßigen Aufgaben bestehen u. a. darin, Ägypten zu erforschen und Ausgrabungen zu diesem Zwecke zu veranstalten oder zu fördern. Eins ihrer Mitglieder, James Simon, wandte ihr 25 000 M mit der Bestimmung zu, Ausgrabungen in der Gegend des alten Jericho vorzunehmen. Sofort kam auch die Steuerbehörde und verlangte 1250 M Schenkungssteuer. Die Gesellschaft zahlte den Betrag und verlangte nunmehr die Summe im Wege der Klage zurück. Sie wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts sprach sich, wie folgt, aus: Der Berufungsrichter (Kammergericht Berlin) ist der Meinung, daß die Klägerin mit Recht gemäß §§ 12 Abs. 1, 2, 55 des Reichserbschaftssteuergesetzes zur Schenkungssteuer herangezogen sei. Das Geld sei der Klägerin für ihre Zwecke, nämlich zu Ausgrabungen im Orient, gegeben, und deshalb sei sie bereichert, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschenkgeber für die Verwendung der Gabe im einzelnen Anweisung beigefügt und